

# Aufwandsentschädigung und Nebenverdienst- Ausfallentschädigung im praktischen Jahr

beschlossen am ??? auf der bvmd-Medizinstudierendenversammlung in Hamburg

## Zusammenfassung:

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland (*bvmd*) fordert eine Aufwandsentschädigung für Studierende im Praktischen Jahr sowie eine Entschädigung für wegfallende Nebenverdienste.

Diese Zahlungen dürfen keineswegs dazu führen, dass Studierende zu Tätigkeiten herangezogen werden, die nicht förderlich für ihre Ausbildung sind<sup>i</sup>. Studierende dürfen aufgrund der Ausfallentschädigung nicht als Arbeitnehmer angesehen werden! Die Ausfallentschädigung soll lediglich dazu dienen den Studierenden die Möglichkeit zu geben, keine bezahlte Nebentätigkeit neben dem Praktischen Jahr ausüben zu müssen. Nur so können sie ihrer Ausbildung und der Vorbereitung auf das zweite Staatsexamen nachkommen.

## Einleitung:

Medizinstudierende absolvieren während des letzten Jahres des sechsjährigen Studiums das praktische Jahr. Dies dient dazu die bereits erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vertiefen und zu erweitern<sup>ii</sup>. Dazu sind sie 48 Wochen ganztägig auf Station anwesend und in den Stationsalltag integriert. Die von den Studierenden verrichteten Tätigkeiten werden oftmals nicht finanziell honoriert.

## Haupttext:

### *Entschädigung für wegfallende Nebenverdienste (Ausfallentschädigung)*

Nach §3, Abs. 4 der ärztlichen Approbationsordnung (ÄAppO) „sollen sie [die Studierenden] entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen durchführen. Sie [die Studierenden] sollen in der Regel ganztägig an allen Wochenarbeitstagen im Krankenhaus anwesend sein.“ Diese Regelung entspricht einer 40h-Woche. Die *bvmd* hält es für unabdingbar, dass für alle Studierenden der Gesundheitsschutz bei der Arbeitszeitgestaltung gewährleistet ist<sup>iii</sup>.

Neben der PJ-Zeit auf Station muss eine theoretische Vor- und Nacharbeit des/ der Studierenden – nicht zuletzt als Vorbereitung aufs zweite Staatsexamen – erfolgen. Die Lernzeit ist insbesondere im Hinblick auf den kurzen Zeitraum zwischen PJ-Ende und Staatsexamen notwendig. Wir halten einen zusätzlichen Arbeitsaufwand in Form von Nebentätigkeit für die Studierenden daher für unzumutbar.

Des Weiteren führt das Fehlen von ausreichenden Ruhezeiten durch eine Doppelbelastung durch PJ und Nebentätigkeit zu einer erhöhten Fehleranfälligkeit<sup>iv</sup>. Aus diesem Grund sollte auch im Hinblick auf die Patientensicherheit die Überlastung der Studierenden nicht länger toleriert werden.

Zudem sieht die *bvmd* die Anwesenheit der Studierenden auf ihren Stationen als erhebliche Entlastung der dort tätigen Ärzte an und fordert eine Wertschätzung ihrer Tätigkeit.

Verschärft wird die finanzielle Situation durch die strukturelle Benachteiligung der Humanmedizinierenden. Mit Ihrem 25. Geburtstag haben Studierende erhebliche finanzielle Einbußen hinzunehmen, da Ihnen kein Kindergeld (164€/Monat, Stand 2009) mehr zusteht und zeitgleich oftmals die für Studierende kostenlose familiäre Krankenversicherung wegfällt. Nach regelrechtem Schul- sowie Studienabschluss erreicht ein Großteil der Humanmedizinierenden dieses Lebensalter noch im

Studium. Im Vergleich zu anderen Studiengängen entsteht so den Studierenden der Humanmedizin ein finanzieller Nachteil, der sich meist zeitlich mit dem Praktischen Jahr überlagert.

### *Aufwandsentschädigung*

PJ-Studierende sind während ihrer Arbeitstage zur Verpflegung auf die Krankenhauskantinen angewiesen, welche für die sie mit zusätzlichen Kosten einhergehen. Die *bvmd* fordert daher eine Erstattung einer vollwertigen Mahlzeit am Tag oder eine Vergütung nach Tagessatz von 5€/Arbeitstag.

Weiterhin gehen mit der Wahl eines Lehrkrankenhauses außerhalb der eigenen Universitätsstadt Kosten für Fahrt und Unterkunft einher - oft zusätzlich zur weiter zu finanzierenden Wohnung am Heimatort. Daher fordern wir eine pauschale Unterstützung für die Unterkunft in Höhe von 250€/Monat oder eine kostenfreie Unterbringung in Kliniknähe. Die Fahrtkosten sollten pauschal mit mindestens 30ct/km<sup>v</sup> für 4 Heimfahrten/Monat, bezogen auf die Entfernung zwischen Lehrkrankenhaus und Uniklinikum, erstattet werden.

Durch eine Aufwandsentschädigung sowie eine Entschädigung für wegfallende Nebentätigkeiten verspricht sich die *bvmd* eine höhere Wertschätzung der PJ-Studierenden, eine zeitliche Entlastung zugunsten der Ausbildung und der Patientensicherheit sowie den Ausgleich von bestehender, struktureller Benachteiligung.

---

<sup>i</sup> §3 Abs 4, Approbationsordnung für Ärzte, Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 30.7.2009 I 2495

<sup>ii</sup> §3 Abs 4, Approbationsordnung für Ärzte, Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 30.7.2009 I 2495

<sup>iii</sup> §1, Arbeitszeitgesetz, Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 15.7.2009 I 1939

<sup>iv</sup> Mühlinghaus I, Scheffer S, Antolic A, Gadau J, Ortwein H. Teamarbeit und Fehlermanagement als Inhalte des Medizinstudiums. *GMS Z Med Ausbild.* 2007;24(4):Doc184.;

<sup>v</sup> Gesetz zur Wiedereinführung der Entfernungspauschale